

Marian Härtel

Rechtsanwalt



**Rechtsanwalt
Marian Härtel**

Rechtsanwalt Marian Härtel Rathenastr. 58a 14612 Falkensee

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Rathenastr. 58a
14612 Falkensee

Tel: 03322 / 5078053
www.itmedialaw.com
haertel@rahaertel.com

Aktenzeichen: **032-2026**

Falkensee, den 24.04.2026

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

AZ:324 O 178/26

Vajona Verlag GmbH u.a.

– Antragstellerinnen –

gegen

Jennifer Hügel

– Antragsgegnerin –

wird auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wie folgt erwidert:

1. **den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen;**
2. **hilfsweise, soweit das Gericht hinsichtlich einzelner konkreter Verletzungsformen Differenzierungen für geboten hält, den Antrag jedenfalls nicht in der weit beantragten pauschalen Form zu erlassen.**

I. Vorbemerkung

A. Die angegriffene Veröffentlichung im Gesamtkontext

Die angegriffene Veröffentlichung ist ihrem Gesamtcharakter nach kein wahlloser Angriff, sondern ein recherchierter journalistischer Beitrag über die Vertragsgestaltung, Geschäftspraxis, Außendarstellung und personelle Organisation eines öffentlich auftretenden Verlages sowie die Rolle seiner geschäftsführenden Repräsentantin.

Der Verfügungsantrag zerlegt diesen Beitrag in einzelne Schlagworte, entkleidet sie ihres Kontextes und behandelt Fragen, Werturteile, Verdichtungen, Zitate Dritter und auf Unterlagen gestützte Einordnungen unterschiedslos als starre Tatsachenbehauptungen. Gerade dies ist äußerungsrechtlich unzulässig.

Maßgeblich ist nicht eine pauschale Gesamtverdammung oder Gesamtfreigabe des Videos, sondern die Prüfung der jeweils konkret angegriffenen Verletzungsform. Bei jeder Passage ist zu unterscheiden zwischen Tatsachenbehauptung, Werturteil, Wiedergabe fremder Berichte, journalistischer Verdichtung und kontextbezogener Zuspitzung. Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht geschützt. Werturteile, Fragen, zugespitzte Kritik und journalistische Verdichtungen sind dagegen auch dann geschützt, wenn sie scharf formuliert sind, sofern sie an tatsächliche Anknüpfungspunkte anknüpfen und nicht zur Schmähung entarten.

II. Keine insgesamt unzulässige identifizierende Verdachtsberichterstattung

A. Kein singulärer Verdacht, sondern journalistische Aufarbeitung

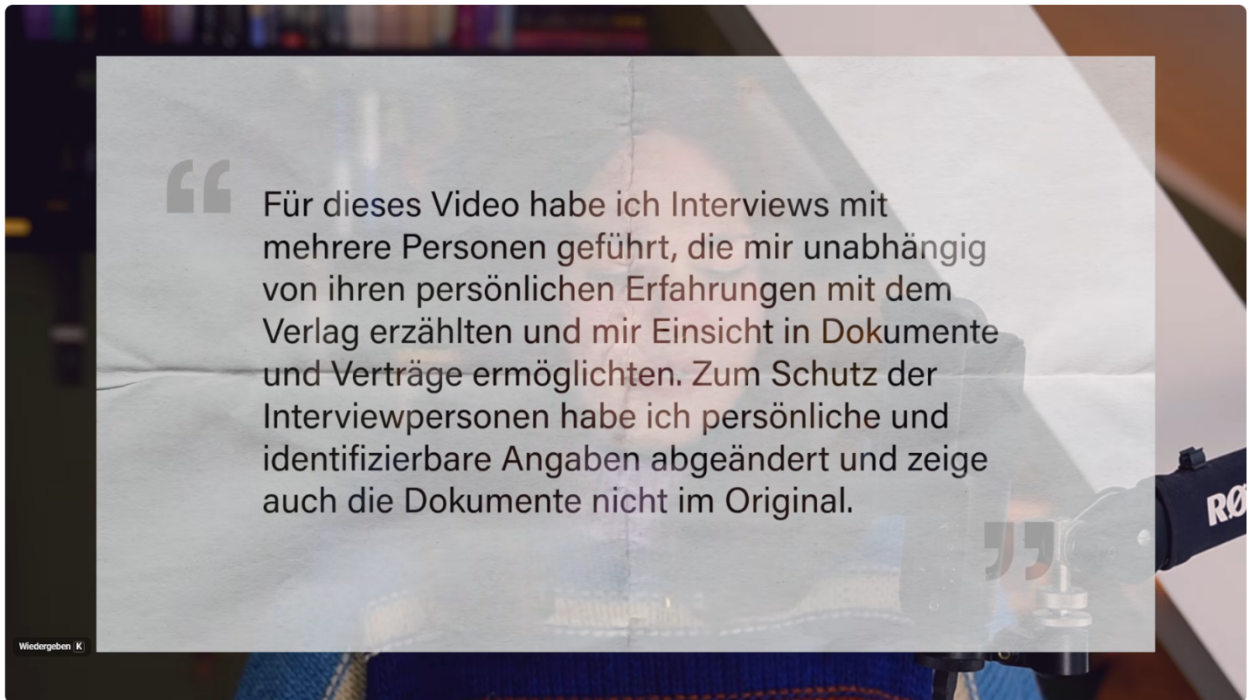
Die Antragstellerinnen versuchen, die gesamte Berichterstattung als insgesamt unzulässige identifizierende Verdachtsberichterstattung zu behandeln. Das trifft bereits im Ansatz nicht zu.

Gegenstand der Veröffentlichung ist nicht die Mitteilung eines singulären Verdachts, sondern die journalistische Aufarbeitung eines vielschichtigen Themenkomplexes, bestehend aus vorliegenden Vertragsunterlagen, Berichten Betroffener, eigenen Beobachtungen, Archivfunden, Social-Media-Auswertungen, Kommunikationsabläufen und wertenden Schlussfolgerungen. Ein solcher Beitrag lässt sich nicht schlicht unter das Schlagwort einer insgesamt unzulässigen Verdachtsberichterstattung subsumieren.

B. Mehrschichtige Recherchegrundlage

Die Berichterstattung erfolgte auch nicht ins Blaue hinein. Der Antragsgegnerin lagen mehrere Verträge aus dem relevanten Zeitraum vor 2025 vor. Hinzu kamen Erfahrungsberichte mehrerer Personen, Screenshots, archivierte Webseitenstände, öffentliche Social-Media-Auftritte, Kommunikationsmaterial und weitere Unterlagen aus dem Umfeld des Verlages.

Schon der Beginn des Videobeitrags macht den Recherchecharakter ausdrücklich deutlich: Es wird erklärt, dass Interviews mit mehreren Personen geführt wurden, die unabhängig von ihren persönlichen Erfahrungen berichteten und Einsicht in Dokumente und Verträge ermöglichten; persönliche und identifizierende Angaben seien zum Schutz der Interviewpersonen abgeändert worden, Originaldokumente würden nicht ungefiltert eingeblendet. Das ist das Gegenteil einer haltlosen Veröffentlichung.

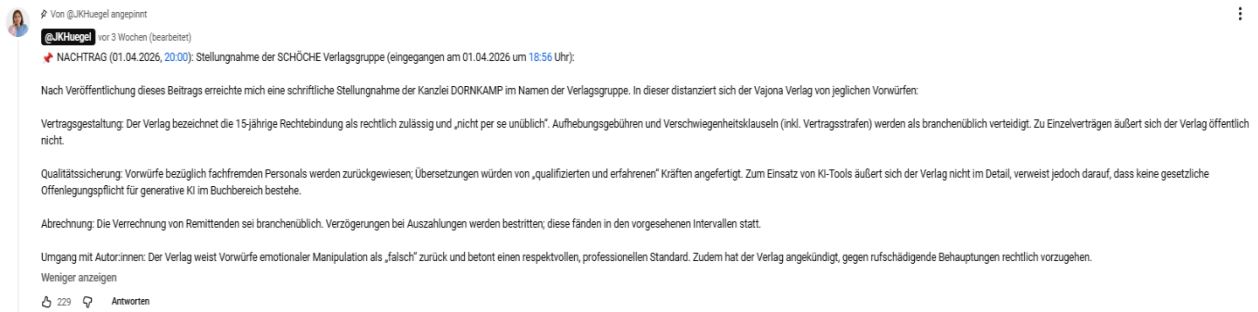


C. Stellungnahmemöglichkeit wurde gewährt

Soweit die Antragstellerinnen geltend machen, es habe an einer Stellungnahmemöglichkeit gefehlt, trägt auch dies nicht.

Am 28.03.2026 um 17:04 Uhr wurde mit Frist bis 01.04.2026, 15:00 Uhr ein Fragenkatalog übersandt. Eine Bitte um Aufschub erfolgte erst am 01.04.2026 um 14:31 Uhr und damit kurz vor Fristablauf. Die Stellungnahme selbst ging erst um 18:56 Uhr und damit nach Veröffentlichung des Videos ein. Diese wurde übrigens bereits ca. 30 Minuten nach Erhalt an die eigene Kanzlei weitergeleitet. Es erfolgte jedoch trotzdem keine zeitnahe Stellungnahme.

Die Stellungnahme wurde umgehend öffentlich kenntlich gemacht und ihren Inhalt nach Sichtung noch am selben Abend zusammenfassend als Kommentar in das Video eingefügt.

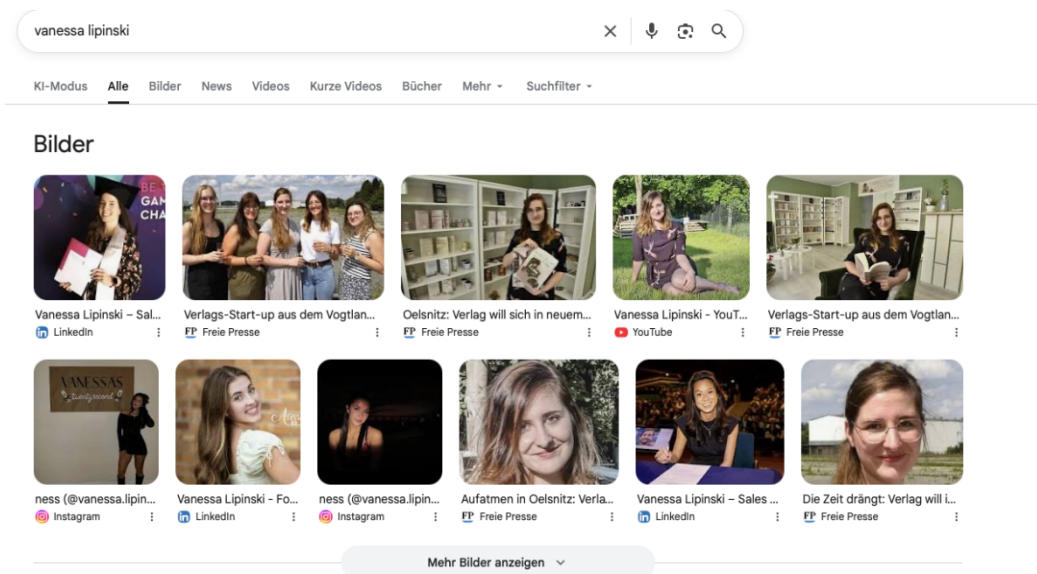
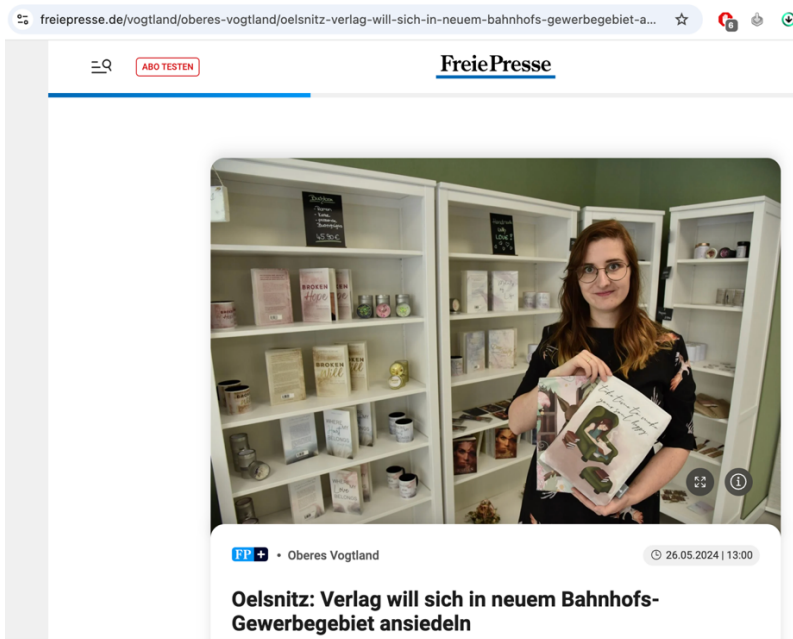


Schon deshalb trägt die These nicht, es liege bereits aus formalen Gründen eine insgesamt unzulässige identifizierende Verdachtsberichterstattung vor.

III. Zulässigkeit der identifizierenden Berichterstattung über die Antragstellerin zu 2.

Die identifizierende Berichterstattung über die Antragstellerin zu 2) ist dem Grunde nach zulässig. Frau Lipinski ist nicht bloß private Dritte, sondern die geschäftsführende und nach außen prägende Repräsentantin der Antragstellerin zu 1). Gegenstand der Berichterstattung ist nicht ihr Privatleben, sondern ihr geschäftliches Handeln in verantwortlicher Funktion.

Es besteht ein erhebliches Informationsinteresse daran, wer für die kritisierten Vertragsgestaltungen, die personellen Strukturen, die Außendarstellung und die publizistisch aufgegriffenen Geschäftspraktiken verantwortlich zeichnet. Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass Frau Lipinski sich selbst in Presse und Social Media unter Klarnamen als Verlagsleitung inszeniert und ihr Bildmaterial gerade in dieser Funktion öffentlich auffindbar ist.



Auch ansonsten ist die Antragstellerin zu 2 weithin bekannt und hat stets die Nutzung ihres Fotos genehmigt/toleriert.

- <https://www.freiepresse.de/vogtland/oberes-vogtland/verlags-start-up-aus-dem-vogtland-waechst-rasant-vajona-will-in-oelsnitz-bauen-artikel13483912>
- <https://www.freiepresse.de/vogtland/oberes-vogtland/oelsnitz-verlag-will-sich-in-neuem-bahnhofs-gewerbegebiet-ansiedeln-artikel13383764>

Sie inszeniert sich als Verlagsleitung auf Social Media auf dem Verlagsaccount TikTok mit 38K Followern und dem Instagram Kanal.

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7627800314346868000

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7440425752308239638

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7233380798181690651

Das hier streitgegenständliche Bild ist nur ein TikTok der Antragstellerin zu 2, gepostet am 25.07.2022 und zum heutigen Zeitpunkt, dem 24. April 2026 immer noch online:

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7124196565786316037

Zudem ist das Bild auf Seite 3 der Antragsschrift



eines der Fotos, das eben von der „Freien Presse“, erstellt und genutzt wurde. Urheberrechte dürften daran nicht bestehen, da die nötige Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Es wurde auch vorher freiwillig veröffentlicht und stammt nicht etwa aus bisher unbekannten Quellen. Insofern können daran auch keine Persönlichkeitsrechte verletzt sein!

IV. Thumbnail / Bildkomplex

A. Ausgangspunkt: keine schematische Unzulässigkeit – konkrete Abwägung erforderlich

Zum Bildkomplex und insbesondere zum Thumbnail ist gesondert auszuführen. Auch wenn die identifizierende Berichterstattung über die geschäftlich verantwortliche Repräsentantin grundsätzlich zulässig ist, folgt daraus nicht automatisch die Zulässigkeit jeder konkreten gestalterischen Bearbeitung. Umgekehrt ist aber ebenso unzutreffend, jede bearbeitete Darstellung sei schon deshalb rechtswidrig, weil sie bearbeitet ist. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete Abwägung anhand von Kontext, Aussagegehalt, Anlass und Eingriffsintensität.

Der Verfügungsantrag arbeitet insoweit mit einem unzulässigen „Alles-oder-Nichts“-Ansatz: Aus der Behauptung einer besonders stigmatisierenden Bildsprache („satanistisch“, „KI-bearbeitet“) wird ein Totalverbot abgeleitet. Das trägt nicht. Bildliche Zuspitzungen sind im Rahmen publizistischer Auseinandersetzungen nicht per se unzulässig; entscheidend ist, welchen Aussagegehalt das Bild für den Durchschnittsrezipienten im Gesamtzusammenhang tatsächlich transportiert.

B. Aussagegehalt des Thumbnails: Stilisierung, Genre-Kontext, Metapher – kein dokumentarischer Realitätsanspruch

Das streitgegenständliche Thumbnail beansprucht keinen dokumentarischen Realitätsgehalt. Es handelt sich erkennbar um eine stilisierte, metaphorisch aufgeladene Gestaltung im Rahmen eines kritischen Recherchevideos über einen Verlag, der sich selbst im Markt des Genres Dark Romance bewegt und dessen Außendarstellung mit entsprechend düsteren, dramatisierenden Motiven arbeitet.

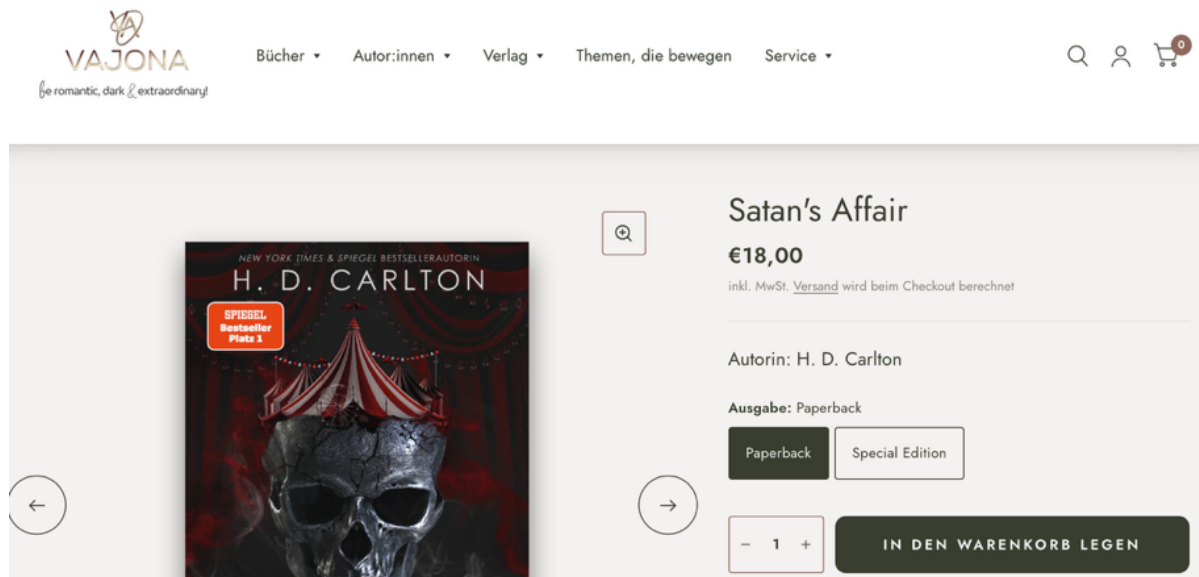
1. Keine Tatsachenbehauptung „Satanismus“ – sondern kontextuelle, genretypische Bildsprache

Die Antragstellerinnen deuten dem Bild einen Tatsachengehalt an, den es erkennbar nicht beansprucht. Maßgeblich ist der verständige Rezipient: Dieser erkennt, dass das Thumbnail als „Teaser“ eines kritischen Beitrags gestaltet ist und – wie im publizistischen Bereich üblich – mit Symbolik und Überzeichnung arbeitet. Die behauptete „satanistische Darstellung“ ist keine Aussage über tatsächliche religiöse/ideologische Überzeugungen oder Praktiken, sondern eine (jedenfalls) an das Genre-Umfeld angelehnte, metaphorische Dramatisierung.

Für die kontextuelle Einordnung ist zudem maßgeblich, dass das Vorschaubild erkennbar Motive und Assoziationen nutzt, die im Umfeld des Dark-Romance-Marketings verbreitet sind. Der Angriff verfälscht den Aussagegehalt, indem er eine metaphorische Gestaltung wie eine dokumentarische Behauptung behandelt.

Die Grafiken orientieren sich an typischen Stilelementen der Branche:





Ebenso sind die Motive Seiten der Antragstellerinnen entlehnt wie

<https://vajona.de/products/haunting-adeline>

<https://vajona.de/products/satan-s-affair>

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7413336925425192225

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7328018156172086560

Es ist daher absolut abwegig anzunehmen, dass die Antragsgegnerin Frau Lipinski in ein satanische Bild rücken wollte. Der ganze Verlag bewegt sich in diesen Kreisen. Davon ab, wäre auch „Satire“ unter diesen Aspekten geschützt.

2. „Brennendes Verlagslogo“ = geläufige Krisenmetapher, keine Tatsachenmitteilung

Auch das „brennende“ Verlagslogo ist bei verständiger Betrachtung eine gängige Bildmetapher („es brennt“, „Krise“, „Missstand“) und keine Behauptung eines realen Geschehens. In der Bildsprache kritischer Kommentare ist die Darstellung „brennender“ Symbole als Hinweis auf Konflikt, Krise oder Missstände üblich und wird vom Publikum als Symbolik verstanden.

3. Einbettung in die Themen des Videos – keine isolierte Prangerabbildung

Der Aussagegehalt des Thumbnails erschließt sich im Zusammenhang mit dem Video: Das Vorschaubild bildet eine zugespitzte visuelle Inhaltsankündigung eines Beitrags, der sich mit Vertragsgestaltung, wirtschaftlichen Folgen, Kommunikations-/Organisationsfragen und Erfahrungsberichten befasst. Es ist damit nicht als selbständige „Tatsachenbotschaft“ zu lesen, sondern als stilisierte Einordnung in den kritischen Kontext.

C. Maßstab: Verständnis des Durchschnittsrezipienten im Kontext – und die notwendige Trennung von Identifizierung und Zuspitzung

Maßgeblich ist, wie ein durchschnittlicher Rezipient das Thumbnail im Kontext eines kritischen Videos über einen Verlag versteht. Dass die konkrete Bildsprache gerichtlich streng geprüft werden kann, wird nicht verkannt. Selbst dann ist jedoch zwischen (i) der grundsätzlich zulässigen personellen Identifizierung der geschäftlich verantwortlichen Repräsentantin und (ii) der gesondert zu würdigenden gestalterischen Zuspitzung zu unterscheiden.

Ein pauschales Verbot der Bildverwendung insgesamt lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Wenn das Gericht hinsichtlich einzelner Bildelemente (z.B. Intensität einzelner Symbole) eine strengere Grenzziehung fürgeboten hält, ist dies ein abstufungsfähiger Einzelpunkt, nicht aber eine tragfähige Grundlage für ein weitreichendes Totalverbot.

D. Videotitel als Frage – rechtlich besonders geschützt

Der angegriffene Videotitel „Der Vajona Verlag: Für den Traum ausgebeutet?“ ist ausdrücklich als Frage formuliert. Bereits dadurch ist für das Publikum erkennbar, dass keine feststehende, als bewiesen mitgeteilte Tatsache behauptet wird, sondern eine journalistische Leitfrage aufgeworfen wird, der der Beitrag nachgeht.

Frageförmige Titel und zugespitzte Thesen sind im publizistischen Bereich üblich und zulässig, sofern sie an Tatsachen anknüpfen und nicht bloß diffamierend eingesetzt werden. Solche tatsächlichen Anknüpfungspunkte liegen hier vor und sind im Beitrag erkennbar benannt: lange Vertragsbindung, fehlende Vorschussregelung in vorliegenden Vertragsfassungen, Honorarbasis „Nettoerlös“, Remittenden-/Abzugssystem, Verschwiegenheits- und Vertragsstrafen Regelungen, Marketingpflichten sowie die – als solche gekennzeichnete – Verarbeitung von Erfahrungsberichten.

Der Begriff „ausgebeutet“ ist dabei im vorliegenden Kontext keine technisch messbare Tatsachenbehauptung, sondern eine wertende journalistische Zuspitzung, die im Schutzbereich der Meinungsfreiheit liegt.

V. Einzelne angegriffene Passagen im Detail

A. „Spitze des Eisbergs“ / Erfahrungsberichte / Verschwiegenheitsklauseln

Auch die Passage, wonach dies nur die „Spitze des Eisbergs“ sei und mehrere Erfahrungsberichte eingegangen seien, die nicht nur von unprofessioneller Arbeit, sondern von Verschwiegenheitsklauseln und Vertragsbrüchen gesprochen hätten, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Formulierung „Spitze des Eisbergs“ ist eine metaphorische Verdichtung. „Unprofessionelle Arbeit“ ist ersichtlich wertend. Die Bezugnahme auf Verschwiegenheitsklauseln knüpft an vertragliche Regelungen an, die in den vorliegenden Verträgen tatsächlich enthalten sind; die publizistische Einordnung solcher Klauseln ist zulässig. Die Antragstellerinnen setzen dem im Wesentlichen Gegenbehauptungen entgegen. Das genügt nicht, um der Antragsgegnerin zu untersagen, eine Recherchelage und die daran anschließende journalistische Einordnung überhaupt mitzuteilen.

B. „6 Social Media Managerinnen“ / „Coming and Going“

Die angegriffene Passage („... kommen wir also auf 6 Social Media Managerinnen, was ja schon ziemlich viel Coming and going ... ist.“) ist im Kern wertend. Die Formulierung „Coming and Going“ ist eine umgangssprachliche Bewertung wahrgenommener personeller Wechsel bzw. sichtbarer Zuständigkeitsänderungen im Social-Media-Umfeld. Sie ist schon sprachlich nicht als arbeitsrechtlich trennscharfe, vollständig belegte Personalstatistik (angestellt/freelance/Projekt) gemeint.

Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt aus Sicht eines verständigen Durchschnittsrezipienten: Thematisiert wird eine nach außen erkennbare Dynamik im Social-Media-Bereich des Verlages im Zeitraum 2023–2026 und die daran anknüpfende Bewertung, dies sei für einen überschaubaren Verlag auffällig wechselhaft. Diese Einordnung ist von Art. 5 GG geschützt.

Die Passage beruht zudem nicht auf bloßer Spekulation. Sie knüpft an konkrete, öffentlich zugängliche Team- und Selbstdarstellungen an, in denen Personen als Social-Media-Unterstützung vorgestellt, sichtbar eingesetzt oder in einschlägigen Formaten eingebunden werden. Selbst wenn die Antragstellerinnen im Nachhinein einzelne Funktionsbezeichnungen oder Statusfragen (Freelancer/Angestellte) anders einordnen wollen, ändert dies nichts daran, dass die wertende Beschreibung einer wahrgenommenen Wechselhaftigkeit zulässig bleibt.

Öffentliche Fundstellen/Anknüpfungstatsachen:

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7504618741435550998

https://www.tiktok.com/@vajona_verlag/video/7620468820767001889

https://www.tiktok.com/@vajosh_verlag/video/7599701469884992790

https://www.instagram.com/p/DB_03goN3yF/

C. „Knebelverträge“ / „Mundtotklausel“ / „Vajona nicht in den Mund nehmen“

Besonders deutlich wird die rechtsfehlerhafte Vergröberung der Antragsschrift bei den Formulierungen „Knebelverträge“, „Mundtotklausel“ und „ich dürfte den Namen Vajona nicht einmal in den Mund nehmen“. Hier werden Werturteil, Vertragsauslegung, Betroffenenwahrnehmung und zugespitzte Formulierung unzulässig zu starren Tatsachenbehauptungen umetikettiert.

Knebelverträge: Die Bezeichnung konkreter Vertragswerke als „Knebelverträge“ ist ein klassisches Werturteil. Es knüpft an tatsächliche Vertragselemente an, die im Beitrag erläutert werden: lange exklusive Rechtebindung, kein Vorschusshonorar, weitgehende Verschwiegenheitsregelungen, Vertragsstrafen, gestaffelte Aufhebungskosten sowie zusätzliche Pflichten zur Eigenwerbung. Eine journalistische Verdichtung solcher Regelungen zu dem Schlagwort „Knebelvertrag“ ist ersichtlich nicht aus der Luft gegriffen.

Dies alles ergibt sich aus dem Autorenvertrag **als Anlage AG 1**

Mundtotklausel: Auch die Bezeichnung einer Verschwiegenheitsregelung als „Mundtotklausel“ ist eine wertende Charakterisierung der wahrgenommenen Wirkung solcher Klauseln. Selbst nach dem Vorbringen der Antragstellerinnen beziehen sich die Vertragsregelungen auf Vertragsinhalte, interne Strukturen, Daten zu Mitarbeitern, anderen Autoren, Kunden, Geschäftspartnern sowie Verkaufs- und Marketinginformationen und untersagen öffentliche Äußerungen hierüber ohne Zustimmung des Verlages. Dass eine solche Regelung publizistisch als einschüchternd und weitreichend kritisiert und in zugespitzter Form als „Mundtotklausel“ bezeichnet wird, fällt in den Schutzbereich journalistischer Kritik.

„Vajona nicht in den Mund nehmen“: Die Formulierung ist erkennbar keine wörtliche Wiedergabe eines neutralen Vertragssatzes, sondern eine zugespitzte Beschreibung der als einschüchternd empfundenen Wirkung der Verschwiegenheitslage. Und es ist nur ein Zitat. Die Antragstellerinnen versuchen, eine offen polemische Verdichtung in eine starre Tatsachenbehauptung umzudeuten. Das überzeugt nicht.

D. „15 Jahre“ und „ohne Vorabhonorar“

Der Punkt „15 Jahre“ und „ohne Vorabhonorar“ ist besonders belastbar. Im Videobeitrag wird ausdrücklich erklärt, dass mehrere Verträge aus dem Zeitraum nach 2022 und vor 2025 vorlagen. In diesen Vertragsfassungen seien Laufzeiten von 15 Jahren vorgesehen und Vorschusshonorare nicht geregelt.

Selbst die Gegenseite räumt im eigenen Sachvortrag ein, dass es entsprechende Altvertragsregelungen gab, und verweist lediglich darauf, dass aktuelle Verträge inzwischen geändert worden seien. Damit wird der historische Tatsachenkern der Berichterstattung nicht widerlegt, sondern bestätigt. Dass spätere Vertragsfassungen geändert worden sein mögen, macht die Berichterstattung über den vorherigen Zustand nicht unwahr. Die Gegenseite verwickelt sich hierbei überdies in eine eigene Spannung: Einerseits sollen die früheren Regelungen „veraltet“ sein, andererseits werden genau dieselben Bedingungen im nächsten Schritt als „keineswegs unüblich“ und „fair“ verteidigt. Diese widersprüchliche Argumentation unterstreicht, dass es der Berichterstattung jedenfalls nicht an tatsächlicher Grundlage fehlte.

Der DrömerKnauer Verlag verwendet beispielsweise folgende Klausel

§ 2 Rechtseinräumungen

(1) Die Autorin überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer von 10 Jahren ab Erstveröffentlichung die folgenden ausschließlichen Rechte zur Verwertung des Werkes. Die Rechtseinräumung erstreckt sich sowohl auf die Verwertung der Nutzungsrechte im eigenen Verlag als auch durch entgeltliche oder in Ausnahmen unentgeltliche (z.B. Abdruckrechte, Verwertung für Blinde) Vergabe an Dritte, sowie für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung:

Und der Sturm Verlag nutzt eine solche Klausel:



§2 **Rechtseinräumungen**

1.

Die Autorin räumt dem Verlag an dem Werk das ausschließliche, räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für die Dauer von **fünf Jahren** ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten und zukünftig entstehenden Nutzungsarten, für alle Ausgaben, Auflagen und Sprachfassungen, ohne Stückzahlbegrenzung.

E. Nettoerlös-Logik / Honorarbasis

Auch die Einordnung der Honorarbasis ist im Kern zulässig. Im Video wird erläutert, dass nicht der Netto-Ladenpreis, sondern der Nettoerlös des Verlages zugrunde gelegt wird und dies für viele Autoren zu geringeren Auszahlungen führen kann. Ob jedes erläuternde Detail der alltagssprachlichen Beschreibung wirtschaftlich oder buchhalterisch im Letzten punktgenau ist, ist für die äußerungsrechtliche Bewertung nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass konkrete Vertragsunterlagen vorlagen, die eine vom üblichen Autorenverständnis abweichende Vergütungsbasis vorsehen, und dass diese wirtschaftliche Logik publizistisch kritisiert werden durfte.

F. Marketingpflichten / Verschwiegenheitsregelungen / Vertragsstrafen / Aufhebungskosten

Entsprechendes gilt für die Kritik an Marketingpflichten, Verschwiegenheitsregelungen, Vertragsstrafen und Aufhebungskosten. Wenn Verträge entsprechende Regelungen enthalten, dürfen diese benannt, erläutert und scharf kritisiert werden. Ob solche Klauseln branchenüblich, fair,

unangemessen, belastend oder einseitig sind, ist gerade Gegenstand legitimer öffentlicher und journalistischer Auseinandersetzung. Die Antragstellerinnen behandeln jede kritische Bewertung ihrer Vertragsgestaltung so, als sei bereits die Kritik selbst rechtswidrig. Das ist ersichtlich unzutreffend.

G. Covergestaltung / Canva

Hinsichtlich der Covergestaltung ist sorgfältig zu differenzieren. Soweit im Beitrag berichtet wird, es sei von mehreren Personen mitgeteilt worden, dass Cover häufig über die App Canva bzw. mit canvatypischen Mitteln erstellt worden seien, wird zugleich offengelegt, dass dies damals nicht in jedem Einzelfall abschließend nachweisbar gewesen sei. Diese Transparenz spricht für und nicht gegen die Sorgfalt der Berichterstattung.

Hinzu kommt, dass konkrete Gegenindizien benannt werden: Screenshots aus Buchimpressen, in denen Canva als Gestaltungswerkzeug ausgewiesen ist, sowie Sprachnachrichten, aus denen sich eine unmittelbare Eigenbeteiligung der Antragsstellerin zu 1) an Coverentwürfen ergeben soll. Damit ist die pauschale Gegenbehauptung, Cover würden ausschließlich durch Fachdesigner erstellt und ein Einsatz von Canva durch fachfremde Personen finde nicht statt, jedenfalls erheblich erschüttert.

Es gibt zahlreiche Belege, beispielsweise <https://www.amazon.de/-/en/Ronja-Madeleine-ebook/dp/B0DGTR6BY8> für Bücher, in denen Canva sogar im Impressum des Buches aufgeführt wird.

DUETT OF LOVE AND LOSS - Storming Hearts © 2021 VAJONA Verlag GmbH Lektorat: Alben Dose-Hennigs Korrektur: Patricia Buchwald und Susan Chemnitz	Duett of Love and Loss - Storming Hearts	Unschlaggestaltung: VAJONA Verlag GmbH unter Verwendung von Motiven von Canva Satz: VAJONA Verlag GmbH, Oelsnitz VAJONA Verlag GmbH Carl-Wilhelm-Koch-Str. 3 08606 Oelsnitz
--	---	---

Die Antragsgegnerin stellt sogar selbst dar, dass Sie natürlich nicht alles komplett nachweisen kann, hat aber beispielsweise folgende Sprachnachricht der Antragsstellerin zu 2 erhalten

„Das hat hier etwas von Vanessas Stil hier. Vanessa... Hußmann. Die Jasmin hat den gelesen. Mir fällt halt keine Symbolik für Tourette ein. Ich kann ja schlecht [lacht] Arschloch. Da aufs Cover zimmern.“

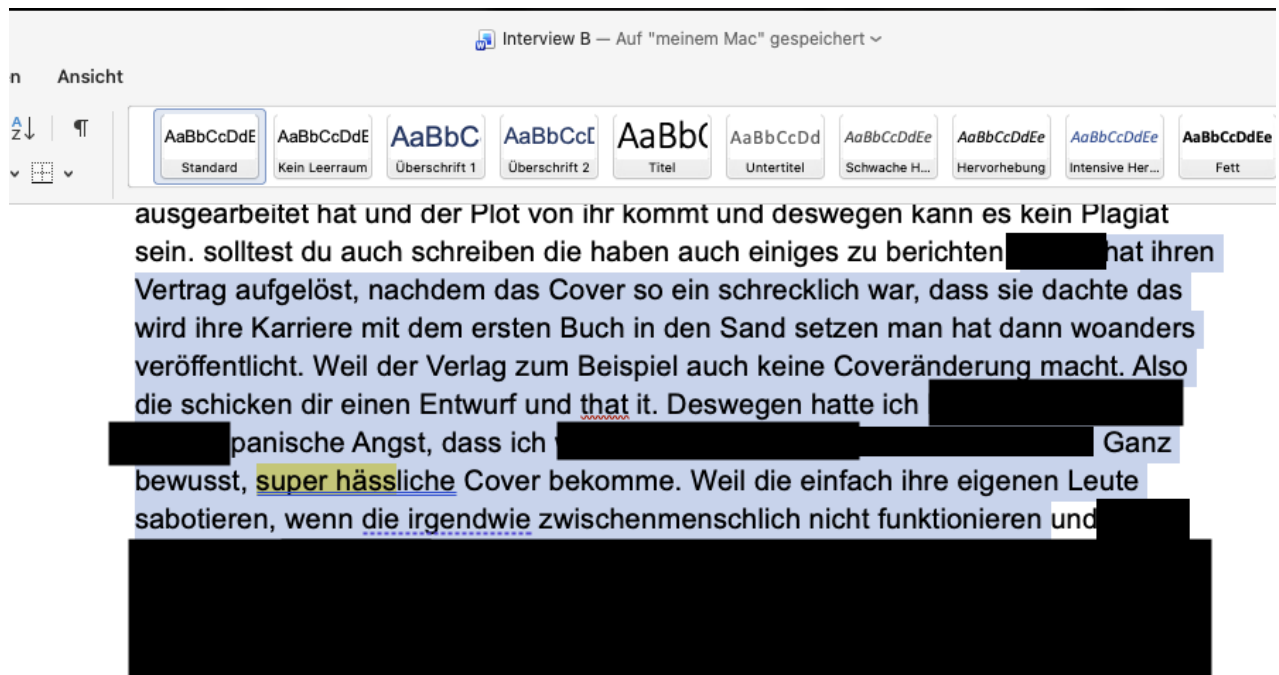
„Ich dachte halt so sieht man die Schneeflocken eigentlich ganz gut oder? Ich mein, Sandy, ich wollte das eigentlich hingehen, dass das Schimpfwörter mit mir mit der Schrift, aber durch das dunkle Schneeflocken sieht man das gut oder? Sag mal was dazu bitte. Vielleicht fällt euch noch ein Symbolik ein Nur. [...]“

Dies belegt zweierlei:

1. Die Gestaltung erfolgt nicht – wie in der EV behauptet – ausschließlich durch Fach-Designer:innen, sondern durch die Antragstellerin zu 2 selbst in Abstimmung mit fachfremden Kolleginnen.
2. Der gestalterische Prozess trägt deutliche Züge einer laienhaften Erstellung ('da aufs Cover zimmern'), was meine Bewertung der Cover-Produktion durch 'fachfremde Personen' als sachlich begründet erscheinen lässt.

Dazu kommt dann das Ergebnis. Wenn schon dieses Details der eidesstattlichen Versicherung nicht stimmen, was stimmt dann noch alles nicht?

Interviews mit Autorinnen bestätigen dies:



H. „Bewusst super hässliche Cover“ / „sabotieren“

Die Formulierungen „bewusst super hässliche Cover“ und „sabotieren“ sind ersichtlich besonders zugespitzt. Sie sind aus dem Kontext heraus als wertende Wiedergabe subjektiver Wahrnehmungen bzw. als Zusammenfassung von Interviewaussagen zu verstehen. Der tragfähige Kern der Berichterstattung liegt nicht in einem letztgültigen Nachweis einer inneren Absicht des Verlages, sondern in der zulässigen journalistischen Wiedergabe entsprechender Erfahrungen und in der Kritik an Qualität, Entstehungsweise und Änderungsresistenz der Covergestaltung.

I. Lektorat und Korrektorat

Zum Komplex Lektorat und Korrektorat ist auszuführen, dass die Antragstellerinnen den Aussagekern verfehlen. Die Berichterstattung beanstandet nicht das Fehlen eines staatlich reglementierten Ausbildungsberufs, sondern problematisiert, dass Lektorats- und Korrektorats Arbeiten nach dem Rechercheergebnis teilweise von Personen übernommen worden seien, die zugleich Verlagsautorinnen waren oder deren fachliche Einordnung zweifelhaft erschien.

Gerade an diesem Punkt ist die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerseite erheblich erschüttert, soweit sie zentrale tatsächliche Zuordnungen trifft.

Das Impressum des Buches „Einzigartig wie Schneeflocken“ (<https://www.amazon.de/einzigartig-wie-Schneeflocken-Vanessa-Pany-ebook/dp/B0C1K6RNKY/>) weist Lara Späth ausdrücklich als Lektorin aus.

Lektorat und Korrektorat: Lara Späth

Satz: VAJONA Verlag, Oelsnitz

ISBN: 978-3-98718-229-7

VAJONA Verlag

Auch hier ist die EV daher falsch, trotz der Bestätigung der Antragstellerin zu 2, dass sie sich der über die Bedeutung der einer zur Vorlage bei Gericht bestimmten eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen vorsätzlich und fahrlässiger unrichtiger Angaben, namentlich über die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Tat und gemäß §§ 161, 156 StGB bewusst ist.

Eventuell sollten hier Informationen, zur Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht korrigiert werden. Spätestens mit diesem Hinweis, hat die EV jedoch jeden Wert im einstweiligen Verfügungsverfahren verloren.

Für die vermeintlich mangelhafte Lektoratsarbeiten sprechen übrigens auch Kommentaren, unter dem aktuellen Video der Antragsgegnerin wie:

Bevor dein Video online kam, habe ich unwissentlich mein erstes Buch des Vajosh Verlags gekauft. Während des Lesens sind mir qualitative Mängel an Lektorat und Übersetzung aufgefallen. Dann kam dein Video online und das war wie ein Puzzleteil. Das kann natürlich Zufall und/oder selektive Wahrnehmung sein, dennoch fand ich diesen Zufall gleichermaßen witzig wie absurd.

Bitte lass dich nicht unterkriegen. Ja, solche Entwicklungen sind ermüdend und kosten viel Kraft. Ich glaube aber, dass du dem mental gewachsen bist. Deine Videos, insbesondere Videos zu diesem Thema, zeigen einmal mehr, wie wichtig es ist, dass wir eine konstruktive Kritikkultur beibehalten und (wieder) erlernen. Wir brauchen mehr Positivbeispiele dafür, dass Geld und Mundtot machen nicht immer siegen. Ich wünsche mir, aber vor allem dir, dass dein Fall eines dieser Positivbeispiele wird.

J. Ausbleibende / verspätete Honorare

Auch so weit im Video von ausbleibenden oder verspäteten Honoraren die Rede ist, handelt es sich nicht notwendig um eine starre Eigenbehauptung generellen Nichtzahlens, sondern um die zulässige Berichterstattung über mehrere geschilderten Einzelfälle und Erfahrungen. Der presserechtlich sichere Kern lautet: Es wurde über mehrfach geschilderte verspätete oder aus Sicht Betroffener ausgebliebene Zahlungen berichtet. Das ist etwas anderes als die pauschale Behauptung, der Verlag zahle nie.

K. 11. Remittenden-Komplex

Ähnliches gilt für den Remittenden-Komplex. Für Autorinnen ist wirtschaftlich im Ergebnis häufig kein erheblicher Unterschied, ob Beträge formal „in Rechnung gestellt“ oder vom Guthaben abgezogen werden, wenn dadurch faktisch keine Auszahlung verbleibt. Hinzu kommt die Verbindung zwischen Remittendenabzug, Auszahlungshürde und der Möglichkeit honorarfreier Mängel Exemplare. Selbst wenn man einzelne Alltagssprachliche Beschreibungen enger fassen wollte, bleibt jedenfalls die wirtschaftskritische Einordnung des vertraglichen Systems zulässig.

L. 12. Reklamationen

Der Punkt „Reklamationen würden absichtlich beiseitegelegt“ ist einer der sensibelsten Punkte. Die Antragstellerseite bestreitet dies eidesstattlich und behauptet eine regelmäßige Bearbeitung innerhalb weniger Tage. Dem stehen Berichte aus dem betrieblichen Umfeld sowie weitere Unterlagen gegenüber. Entscheidend ist für die äußerungsrechtliche Bewertung, dass der Beitrag insoweit auf

Berichten aus dem Umfeld beruhte. Die bloße Gegenbehauptung genügt nicht, um die Berichterstattung ohne Weiteres zu untersagen, zumal die Glaubhaftmachungslage gerade nicht einseitig ist. Die Antragsgegnerin hat dutzende Kommentare bekommen, dass diese Personen lange auf Geld gewartet haben oder Reklamationen nie kamen. Auch diese Aussage wurde nicht leichtfertig getätigt. Zudem bezieht sich die Antragsgegnerin hier auf einen Kununu-Betrag und zitiert diesen nur.

VI. Erschütterung der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerseite

Von erheblicher Bedeutung ist die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerseite. Diese ist keineswegs schon deshalb tragfähig, weil sie formal als eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Ihre Überzeugungskraft hängt davon ab, ob sie in sich stimmig, mit dem übrigen Sachvortrag deckungsgleich und gegenüber konkreten Gegenbelegen belastbar ist. Gerade daran fehlt es hier in mehreren Punkten.

Erstens: Vertragslaufzeit / Vorabhonorar. Die Antragstellerseite bestätigt bei der Vertragslaufzeit und beim fehlenden Vorabhonorar im Kern die historische Richtigkeit der Berichterstattung, indem sie einräumt, dass frühere Verträge diese Regelungen enthielten, verweist dann aber lediglich auf spätere Änderungen. Die eidesstattliche Versicherung widerlegt den Beitrag also insoweit nicht, sondern bestätigt den maßgeblichen historischen Tatsachenkern.

Zweitens: Lektorat / Lara Späth. Die Darstellung zum Lektorat ist durch ein konkretes Impressum erschüttert, das Lara Späth nicht nur als Social-Media-Kraft, sondern als Lektorin und Korrektorin ausweist. Sollte dies zutreffen, ist die gegenteilige eidesstattliche Darstellung sachlich unrichtig.

Drittens: Covergestaltung / Canva / Frau Lipinski. Auch der Vortrag zur Covergestaltung und zum Einsatz fachlich qualifizierter Designer ist jedenfalls erheblich erschüttert, wenn Impressumsangaben Canva als Werkzeug ausweisen und Sprachnachrichten eine unmittelbare Coverbeteiligung von Frau Lipinski selbst dokumentieren.

VII. Gesamtabwägung

In der Gesamtabwägung überwiegt hinsichtlich des weit überwiegenden Teils der angegriffenen Aussagen die Meinungs- und Pressefreiheit. Zu berücksichtigen sind das erhebliche öffentliche Informationsinteresse an der Praxis eines öffentlich auftretenden Verlages, die Berichterstattung über geschäftliches und nicht privates Verhalten, die vorhandenen tatsächlichen Anknüpfungspunkte, die Frageform und Wertung bei zentralen Aussagen, die Wiedergabe mehrerer Erfahrungsberichte sowie die Widersprüche und Erschütterungen auf Seiten der Glaubhaftmachung der Antragstellerinnen.

Selbst wenn das Gericht hinsichtlich einzelner Formulierungen – namentlich beim Thumbnail oder bei besonders motivbezogenen Formulierungen wie „sabotieren“ oder „absichtlich beiseitegelegt“ – strengere Differenzierungen für geboten halten sollte, rechtfertigt dies jedenfalls kein pauschales oder weitreichendes Verbot der gesamten beanstandeten Berichterstattung.

Dies würde massiv in die journalistische Pressefreiheit eingreifen. Auch liegen der Antragsgegnerin Interviews und weitere Indizien von Autoren und weiteren Personen aus dem verlagsnahen Umfeld etc. vor, die jedoch im Zweifel unter den Whistleblower – Schutz fallen. Die Antragstellerinnen sind für massenhafte Abmahnungen bekannt und haben sogar Kommentatorinnen des Videos erneut abgemahnt.

Dies zeigt im Übrigen auch die Einstellung des Verfahrensbevollmächtigten, der einer journalistisch tätigen Person, auf die Presseanfrage folgendes schrieb:

**Roman Ronneburger**

1. April 2026 um 14:31

AW: Presseanfrage zur Berichterstattung über die SCH...
An: business@jkhuegel.de

[Details](#)

Sehr geehrte Frau Hügel,

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Schöche Verlagsgruppe und sämtliche damit im Zusammenhangstehen Unternehmen (Vajona, Vajosh und Vajosu Creative).) anwaltlich vertreten.

Wir sind beauftragt, Ihre Anfrage zu beantworten. Wir stehen dazu gerade in der unmittelbaren Abstimmung hierzu und werden uns bis heute 20:00 Uhr zu der Sache detaillierter äußern.

Bis dahin ist von einer Veröffentlichung abzusehen.

--

Mit freundlichen Grüßen /

Best Regards

Roman Ronneburger
Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Direkt: 030 814 862 92

E-Mail: ronneburger@dornkamp.de

„Bis dahin ist von er Veröffentlichung abzusehen“?

Es geht den Antragsstellerinnen anscheinend darum, nur ihnen gelegene Informationen zu verbreiten.

Dafürspricht ebenfalls, dass auf die Stellungnahme auf die Abmahnung, durch den Unterzeichner, nie eine Rückmeldung erfolgte, sondern vielmehr sogar, vermeintlich rechtswidrig, bei den Plattformen Meta und TikTok Beschwerden zu Video eingereicht worden, weil die Antragsgegnerin angeblich Markenrechte (bzw. bei TikTok angeblich Persönlichkeitsrechte) verletzt habe, indem Sie die „Firma“ der Antragstellerin zu 1 beschreibend genutzt bzw. den Namen verwendet hat, was Markenrechtlich unbedenklich ist, da nicht im Ansatz eine markenmäßige Nutzung vorgelegen hat.

Der gesamte Modus der bereits bekannten massenhaften Abmahnungen, der Einschüchterung und auch die Art und Weise gegen anscheinend unliebsame Videos unberechtigt vorzugehen, bestätigen den Eindruck, dass vorliegend nur Informationen zurückgehalten werden sollen.

Die Unterstützung der Antragsgegnerin für ihre mutige und gute journalistische Arbeit ist jedoch groß. Das erkennt man nicht nur am zahlreichen Feedback zum hier streitgegenständlichen Video, sondern auch zum neuesten Video (<https://www.youtube.com/watch?v=k--JcZTh2j4>) mit dem Titel „**Vajona**

hat eine EINSTWEILIGE VERFÜGUNG gegen mich beantragt“, das nach 20 Stunden bereits fast 600 Unterstützungskommentare erhielt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist kostenpflichtig zurückzuweisen.

Marian Härtel

Rechtsanwalt